

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-077

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren "EKZ - Sonnewalder Straße"

Einreicher: Bürgermeister	27.03.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
10.04.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 1 Enth.: 0
12.04.2012	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
25.04.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 24 Nein: 1 Enth.: 0

Beschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "EKZ - Sonnewalder Straße" und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom März 2012 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund der §§ 13a und 13 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.


U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2012 (BV-2012-014) die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erstellt und ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und von der Auslegung zu benachrichtigen.

Es wird vorgeschlagen, die o. g. Beschlüsse zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Planentwurf inklusive Begründung Stand März 2012 für Fraktionen auf CD